

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 08.12.2021)

Auf Grund der aktuell gültigen 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Landratsamt Regen erlassenen Bekanntmachung, wonach die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat, gelten ab 08.12.2021 im Landkreis Regen folgende Regelungen:

1. Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene

Gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum, privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken für Ungeimpfte und Nichtgenesene nur zulässig:

- mit Personen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich höchstens zwei Angehörige eines weiteren Hausstandes
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind zählen nicht mit
- Geimpfte und Genesene aus beliebig vielen Hausständen zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten gelten als ein Hausstand, auch wenn kein gemeinsamer Wohnsitz besteht

2. Maskenpflicht

- FFP2-Maske in:
 - o Gebäuden und geschlossenen Räumen
 - o öffentlichen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem
 - o Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen
- medizinische Maske ausreichend für:
 - o Schüler während Unterricht und Mittagsbetreuung, außer Stoßlüften oder im Freien
 - o Kinder und Jugendliche zwischen sechsten und 16. Geburtstag
- keine Maskenpflicht für:
 - o Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - o Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (ärztliches Zeugnis im Original notwendig)
 - o Personen am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, wenn Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Hausständen gewahrt wird; dies gilt nicht in ÖNVP und Schülerbeförderung
 - o Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen
 - o Personen, bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung das Tragen der Maske nicht zulässt
 - o Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist
 - o Sonstige zwingende Gründe (z.B. Sportausübung in Indoor-Sportstätten)

3. 3G-Regel in Innenräumen:

3.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G´s“ notwendig

- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Öffentlicher Personenfernverkehr

3.2. 3G – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete
 - mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - mit Antigen-Schnelltest, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - mit Laien-Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wurde
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen; gilt auch während den Ferien

4. 2G in Innenräumen:

4.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G notwendig:

- Innengastronomie
- Körpernahe Dienstleistungen
- Beherbergung; Ausnahme: für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte ausnahmsweise auch PCR-Testnachweise zulässig
- Bibliotheken und Archive
- Berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung (außer innerbetriebliche Veranstaltungen)
- außerschulische Bildung
- Musikschulen, Fahrschulen
- Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen
- Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote, soweit es sich nicht um Dinge des täglichen Bedarfes handelt

Ausnahmen hiervon siehe Nummer 7

4.2. 2G – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Personen, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (gilt auch während den Ferien)
 - zur eigenen Ausübung von sportlichen Aktivitäten
 - zur eigenen Ausübung von musikalischen Aktivitäten
 - zur eigenen Ausübung von schauspielerischen Aktivitäten
 - in der Gastronomie
 - im Rahmen der Beherbergung
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige mit Kundenkontakt gilt folgendes: Soweit diese nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen PCR-Testnachweis verfügen
 - Ausnahme: Gastronomie, Beherbergung, körpernahe Dienstleistungen: entweder
 - mindestens zwei PCR-Tests pro Woche oder
 - an jedem Arbeitstag Testnachweis über POC-Antigentest oder Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 08.12.2021)

4.3. Zusätzlich zu beachten:

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren

5. 2G-plus in Innenräumen und unter freiem Himmel

5.1. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G-plus notwendig:

- Öffentliche und private Veranstaltungen; Ausnahme: private Räumlichkeiten
- Sportausübung, Sportstätten, praktische Sportausbildung, Fitnessstudio
- Sport- und Kulturveranstaltungen
- Kinos, Museen, Ausstellungen etc.
- Freizeiteinrichtungen (Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Freizeitparks, Führungen, Besucherbergwerke, Seilbahnen, Indoorspielplätze, Spielhallen etc.)
- touristischer Bahn- und Reisebusverkehr
- Tagungen, Kongresse
- zoologische, botanische Gärten

5.2. 2G plus– folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte mit zusätzlichem Testnachweis (PCR max. 48h, Antigen-Schnelltest max. 24h, Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
- asymptomatisch Genesene mit zusätzlichem Testnachweis (PCR max. 48h, Antigen-Schnelltest max. 24h, Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
- Kinder, die jünger sind als 12 Jahre und 3 Monate
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (gilt auch während den Ferien)
 - o zur eigenen Ausübung von sportlichen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von musikalischen Aktivitäten
 - o zur eigenen Ausübung von schauspielerischen Aktivitäten
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige mit Kundenkontakt gilt folgendes: Soweit diese nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen PCR-Testnachweis verfügen

5.3. Zusätzlich zu beachten:

- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Zugangskontrollen durch Betreiber: Impf-, Genesenen-, Testnachweis verbunden mit Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) von jeder Einzelperson zu kontrollieren

6. 3G-Regel am Arbeitsplatz

6.1. Bundesweite 3G-Regel am Arbeitsplatz (Infektionsschutzgesetz)

- Gilt in allen Arbeitsstätten in Innenräumen sowie im Freien auf gesamtem Betriebsgelände
 - Gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte (auch Auszubildende), wenn in der Arbeitsstätte Zusammentreffen mit anderen Personen möglich ist
 - Arbeitgeber und Beschäftigte müssen an jedem Arbeitstag bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- oder Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen; zulässig sind Nachweise über
 - o PCR-Test vor max. 48 h durchgeführt
 - o POC-Antigenschnelltest vor max. 24 h durchgeführt
 - o Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht
 - Arbeitgeber verantwortlich für Überprüfung der 3G-Nachweise vor Betreten der Arbeitsstätten; Kontrolle kann an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegiert werden
- Weitere Hinweise unter: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

6.2. Weitergehende Regelungen für Arbeitgeber und Beschäftigte mit Kundenkontakt (15. BayIfSMV)

- Gilt zusätzlich zur bundesrechtlichen Vorschrift in allen Bereichen, in denen 2G oder 2G-plus gilt
- Gilt für Betreiber, Beschäftigte, Veranstalter, Ehrenamtliche mit Kundenkontakt
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen PCR-Testnachweis verfügen
- Ausnahme: Gastronomie, Beherbergung, körpernahe Dienstleistungen: entweder
 - o mindestens zwei PCR-Tests pro Woche oder
 - o an jedem Arbeitstag Testnachweis über POC-Antigentest oder Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht

7. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbereich

7.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßgaben zulässig:

- Abstandsgebot (1,5 m) zu beachten
- Max. 1 Kunde pro 10 m² zugänglicher Ladenfläche
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) sowie für Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen soweit keine geeigneten Schutzwände; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6
- 2G-Pflicht für Kunden in Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote, soweit es sich nicht um Dinge des täglichen Bedarfs handelt
 - o zum täglichen Bedarf gehören
 - Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Schuhgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Baumärkte, Gartenmärkte, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und der Großhandel



7.2. körpernahe Dienstleistungen

- Pflicht zur Kontaktdatenerhebung
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) und Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 2
- 2G in Innenräumen zu beachten
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

7.3. Märkte:

- Wochenmärkte sind zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Märkte ist auszuarbeiten
- In Innenräumen gilt zusätzlich Maskenpflicht (FFP 2-Maske)
- Jahresparks und Weihnachtsmärkte untersagt

8. Gastronomie

- 2G Regelung in Innenräumen und bei gastronomischen Angeboten unter freiem Himmel ist zu beachten
- Betrieb von reinen Schankwirtschaften untersagt
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzeptes durch den Betreiber auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Gastronomie
- Kontaktdatenerhebung nur noch bei Veranstaltung über 1000 Personen oder Musikbeschallung/Tanzveranstaltungen.
- Musikbegleitung ist lediglich als Hintergrundmusik zulässig
- Musikbeschallung/ Tanz ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich nicht zulässig; außer im Rahmen von privaten Hochzeits- und Geburtstagsfeiern
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6

9. Disco's und Clubs/ Schankwirtschaften/ Tanz in Gastronomie

Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen

10. Sport

- 2G-plus Regelung in Sportstätten (Innen und unter freiem Himmel)
- Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
- FFP2-Maskenpflicht außer bei Sportausübung
- Rahmenkonzept Sport zu beachten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6; insb. Ziffer 6.2
- Sportveranstaltungen bis zu 1000 Zuschauer:
 - o Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen zu erstellen
 - o Max. 25 % der Kapazität von Gebäuden, Stadien usw. dürfen genutzt werden
- Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern:
 - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und verpflichtend vorab Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen
 - o Max. 25 % der Kapazität von Gebäuden, Stadien usw. dürfen genutzt werden
 - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 08.12.2021)

- bei überregionale Sportveranstaltungen
 - Zuschauer nicht zugelassen
 - Zutritt nur für Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und
 - 2Gplus oder
 - ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - oder
 - als Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige 2G bzw. zweimal wöchentlich negativen PCR-Test erfüllen

11. Schulen

- für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
 - Drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt.
 - In der Grundschule und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde
 - Bei Infektionsfall in Klasse tägliche Testung für eine Woche.
- Maskenpflicht:
 - Grundschulstufe: Maskenpflicht auch am Platz; auch textile Mund-Nasenbedeckung zulässig
 - Übrige Jahrgangsstufen: Maskenpflicht auch am Platz; medizinischer Mund-Nasenschutz erforderlich
 - Ausnahmen: während Stoßlüftung, im Freien
- 3G-Regel für Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Schulgeländes

12. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. sind geöffnet; Betreuung der Kinder in festen Gruppen
- 3G-Regel für Eltern und sonstige Dritte bei Betreten des Geländes der Einrichtungen; Ausnahme: Bringen und Abholen der Kinder

13. Außerschulische Bildung, Musikunterricht, Fahrschulen, Hundeschulen

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform zulässig
- 2G-Regel zu beachten und vom Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Maskenpflicht (FFP 2-Maske) in Innenräumen, außer am festen Platz bei Einhaltung des Mindestabstandes
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6; insb. Ziffer 6.2

14. Kulturstätten und –veranstaltungen

14.1. Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen

- 2G-plus-Regel zu beachten und von Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter/Betreiber auszuarbeiten; Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen zu beachten
- Max. 25 % der Kapazität von Gebäuden, geschlossenen Räumen etc. dürfen genutzt werden
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
 - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
 - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
 - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6; insb. Ziffer 6.2

14.2. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten

- 2G-plus-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; Rahmenkonzept zu beachten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6; insb. Ziffer 6.2

15. Beherbergung

- 2G-Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren;
- für zwingend erforderliche, unaufschiebbare nichttouristische Übernachtungen zusätzlich auch Personen mit negativem PCR-Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Kontaktdatenerhebung nur noch in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen und Berghütten)
- Rahmenkonzept für Beherbergungen beachten
- 3G am Arbeitsplatz für Arbeitgeber und Beschäftigte siehe Ziffer 6

16. Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino, Sauna, Bäder etc.):

- 2G-plus-Regel zu beachten und vom Betreiber zu kontrollieren
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; jeweiliges Rahmenkonzept beachten
- 3G-Regel am Arbeitsplatz siehe Ziffer 6; insb. Ziffer 6.2

17. Private Veranstaltungen (Vereinsitzungen, Geburtstagsfeiern etc.)

- 2G-plus-Regel zu beachten
- Ausnahme: Private Räumlichkeiten (=Räumlichkeiten, in denen Veranstalter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (z.B. eigenes Haus, eigene Wohnung)); hier sind die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene zu beachten
- Vereinsheime sind keine privaten Räumlichkeiten; dort gilt 2G-plus
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern: Pflicht zu Erstellung eines Hygienekonzeptes durch den Veranstalter
- FFP2-Maskenpflicht siehe Ziffer 2

18. Besuch in Alten- und Pflegeheimen etc.

Besuch in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Alten- und Seniorenheimen nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

19. Besuch in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:

- Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis:
 - PCR-Test vor max. 48 Stunden
 - POC-Antigen-Schnelltest vor max. 24 Stunden
 - Laien-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (sofern von Einrichtung angeboten)
- Geimpfte und Genesene brauchen ebenfalls negativen Testnachweis
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Testnachweis
- FFP2-Maskenpflicht
- Weitere Regelungen evtl. im Rahmen des Hausrechts möglich

Aktuelle 15. BayIfSMV: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

FAQs des StMGP: <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>